



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0038-21-13
= RSS-E 52/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung einer Courtage an die Antragstellerin für die erfolgreiche Vermittlung der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten. Sie wurde am 13.2.2020 von der C *(anonymisiert)* GmbH und der K *(anonymisiert)* GmbH mit deren Vertretung in Versicherungsangelegenheiten beauftragt und bevollmächtigt. Beide Unternehmen waren in einem Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag bei der Antragsgegnerin, der von der G *(anonymisiert)* vermittelt worden war, mitversicherte Unternehmen. Versicherungsnehmerin war die P *(anonymisiert)* GmbH, die auch Mehrheitsgesellschafterin der beiden Unternehmen war. Die P *(anonymisiert)* GmbH verkaufte ihre Geschäftsanteile an den beiden genannten Unternehmen im Jahr 2020.

Da die beiden Unternehmen nicht mehr im ursprünglichen Vertrag der P *(anonymisiert)* GmbH mitversichert sein sollten, beauftragten die beiden Unternehmen die Antragstellerin mit der Vermittlung einer neuen Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Antragstellerin

fürte diverse Verhandlungen bezüglich der Wordings, da jene des Vorvertrages exklusiv für die von der G (*anonymisiert*) vermittelten Verträge zur Verfügung stünden.

Die Antragsgegnerin polizzierte am 29.3.2020 einen Neuvertrag für die C (*anonymisiert*) GmbH zur Polizzennr. (*anonymisiert*).

Sie verweigerte in weiterer Folge die Zahlung einer Abschlussprovision. Der Verkauf der Geschäftsanteile habe keinen Rechtsgrund für die Teilkündigung und den darauf folgenden Neuabschluss des Vertrages dargestellt. Der ursprüngliche Vertrag habe sei provisionsfrei geführt worden, weshalb dies auch bis zur ursprünglichen Kündigungsmöglichkeit des Altvertrages zu gelten habe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.3.2021, mit dem die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin die Zahlung einer Provision iHv € 10.921,-- zu empfehlen. Eine Courtagevereinbarung wurde von der Antragstellerin nicht vorgelegt.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 6 MaklerG ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustandekommt. § 30 Abs 1 Satz 2 MaklerG konkretisiert dies dahingehend, dass dem Versicherungsmakler eine Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag zukommt. Dieser Anspruch entsteht gemäß Abs 2 leg cit mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt.

Es ist nach den Angaben der Antragstellerin, die sich mit der Angabe auf der von der Antragsgegnerin ausgestellten Polizza decken, davon auszugehen, dass ein neuer Versicherungsvertrag zwischen der Antragsgegnerin und der die C (*anonymisiert*) GmbH zur Polizzennr. (*anonymisiert*) durch die Antragstellerin vermittelt worden ist. Ob für den vorherigen Vertrag ein Kündigungsrecht bestanden hat oder nicht, ist für den Provisionsanspruch der Antragstellerin nicht von Bedeutung, sondern hat allenfalls Auswirkungen auf einen Provisionsanspruch der Vorvermittlerin.

Ebenso kann eine Vereinbarung zwischen der Vorvermittlerin und der Antragsgegnerin, wonach der frühere Vertrag provisionsfrei geführt worden ist, keinen Einfluss auf den grundsätzlichen Anspruch auf Provision für die Antragstellerin haben. Sofern nichts vereinbart ist, steht der Antragstellerin eine ortsübliche Provision iSd § 8 Abs 1 MaklerG zu. Aufgrund des Umstandes, dass die Antragstellerin keine Courtagevereinbarung vorgelegt hat noch ein Vorbringen zur ortsüblichen Höhe von Provisionen für

Betriebshaftpflichtversicherungen erstattet hat, war diese Beweisfrage von der Schlichtungskommission nicht zu klären und kann diese nur die Empfehlung dem Grunde nach aussprechen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Dezember 2021